

Reit- und Fahrverein Jettingen e.V.



Mitglied im
WLSB





Satzung des Reit- und Fahrverein Jettingen e.V.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name, Sitz	3
§ 2	Vereinszweck, Gemeinnützigkeit	3
§ 3	Geschäftsjahr	3
§ 4	Mitglieder	3
§ 5	Erwerb der Mitgliedschaft	4
§ 6	Aufnahmefolgen	4
§ 7	Rechte der Mitglieder	4
§ 8	Pflichten der Mitglieder	5
§ 9	Beiträge	6
§ 10	Umlagen	7
§ 11	Austritt	7
§ 12	Ausschluss	7
§ 13	Ehrungen	7
§ 14	Vereinsorgane	8
§ 15	Vorstand	8
§ 16	Ausschuss	8
§ 17	Vorstandssitzung	9
§ 18	Kassenwart	9
§ 19	Schriftführer	9
§ 20	Beisitzer	9
§ 21	Abteilungen	9
§ 22	Ordentliche Mitgliederversammlung	10
§ 23	Inhalt der Tagesordnung	10
§ 24	Beschlussfassung der Mitgliederversammlung	10
§ 25	Außerordentlich Mitgliederversammlung	11
§ 26	Kassenprüfer	11
§ 27	Haftpflicht	11
§ 28	Persönlichkeitsrechte, Datenschutz	11
§ 29	Auflösung des Vereins	12
§ 30	Gültigkeit dieser Satzung	12

Vorbemerkung:

Aus Gründen der Lesbarkeit sind im Satzungstext durchgängig alle Personen, Funktionen und Amtsträgerbezeichnungen in der männlichen (wahlweise auch: weiblichen) Form gefasst. Soweit die männliche (wahlweise auch: weibliche) Form gewählt wird, werden damit sowohl weibliche wie männliche Funktions- und Amtsträger angesprochen.



§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen „Reit- und Fahrverein Jettingen e.V. „. Er hat seinen Sitz in 71131 Jettingen und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter VR 240721 eingetragen.

Die Farben des Vereins sind: weiß, schwarz, rot

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts „steuerbegünstigter Zwecke“ der Abgabenordnung.

- 1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Reitsports insbesondere die
 - a) Unterrichtung der Mitglieder in Pferdesportdisziplinen
 - b) Die Förderung der Mitglieder im Reiten für den Leistungssport.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch das Abhalten von regelmäßigen Übungsstunden, Ausrichten und Teilnahme an Wettkämpfen.

- 2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EstG beschließen.

- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4) Parteipolitische, konfessionelle oder rassistische Zwecke dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitglieder

- 1) Der Verein besteht aus
 - a) ordentlichen und außerordentlichen aktiven Mitgliedern
 - b) passiven Mitgliedern
 - c) Ehrenmitgliedern
- 2) Außerordentliche Mitglieder sind
 - a) Studenten und in Berufsausbildung befindliche Mitglieder
 - b) Gastreiter, die einem anderen Reitverein als Stammmitglied angehören.



Alle anderen aktiven Mitglieder sind ordentliche Mitglieder. Der Vorstand hat das Recht, die Reitberechtigung von Gastmitgliedern einzuschränken.

- 3) Passive Mitglieder sind Mitglieder, welche die Aufgaben und Ziele des Vereins fördern, die aber keinen Reitsport betreiben.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Als ordentliches Mitglied kann jede unbescholtene Person aufgenommen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- 2) Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist auf einem dafür besonders vorgesehenen Vordruck schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.
- 3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben.
- 4) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Hauptversammlung ernannt.

§ 6 Aufnahmefolgen

- 1) Mit der Aufnahme durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft.
- 2) Mit der Aufnahme wird die von der Mitgliederversammlung bestimmte Aufnahmegebühr fällig.
- 3) Personen im Alter von 13 bis 18 Jahren gelten als Jugendliche
Personen unter 13 Jahren sind Kinder
- 4) Die Mitgliedschaft in einem anderen Reitverein ist dem Vorstand auf Verlangen bekannt zu geben.
- 5) Jedes neue Mitglied erhält ein Exemplar der Satzung. Es verpflichtet sich durch seinen Beitritt Zur Anerkennung der Satzung.
- 6) Vollendet ein jugendliches Mitglied sein 18. Lebensjahr, so wird es mit der Vollendung des 18. Lebensjahres ohne weiteres zum ordentlichen Mitglied.

§ 7 Rechte der Mitglieder

- 1) Sämtliche Mitglieder haben Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und getroffenen Anordnungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Den passiven Mitgliedern steht jedoch das Recht, die Reitanlage zu benutzen nicht zu.



- 2) Die ordentlichen aktiven und passiven Mitglieder (§ 5) genießen im Übrigen alle Rechte, die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins ergeben. Sie haben das aktive und passive Wahlrecht und gleiches Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- 3) Der Vorstand kann Studenten und den in der Berufsausbildung stehenden Mitgliedern eine ermäßigte Beitragszahlung gewähren.
- 4) Die jugendlichen Mitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung als Zuhörer teilzunehmen.
- 5) Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds. Sie sind von Beitragsleistungen befreit.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

- 1) Sämtliche Mitglieder haben die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung Des Vereins sich ergebenden Pflichten zu erfüllen. Sie sind verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen.
- 2) Jedes aktive Mitglied (Anlagennutzer) ist verpflichtet, jährliche Arbeitsleistungen, die zur Pflege und zur Erstellung und Erhaltung der vereinseigenen Anlagen erforderlich sind, zu erbringen. Die Arbeitsstunden sind Teil des Jahresbeitrages. Im Falle der Nichtleistung sind von den Mitgliedern festgesetzte Stundenvergütungen zu erbringen. Die Anzahl der Arbeitsstunden sowie die Höhe des Betrages für nicht geleistete Arbeitsstunden werden vom geschäftsführenden Gesamtvorstand, jeweils am Anfang des Jahres, festgesetzt.
Aktive Mitglieder, die das 13. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind von der Erbringung der Arbeitsleistungen befreit. Ebenso aktive Mitglieder, die das 70. Lebensjahr vollendet haben und aktive Mitglieder mit einem Grad der Behinderung von 60 Prozent und mehr.
- 3) Die Mitglieder sind zur Befolgung der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und Anordnungen verpflichtet. Dies gilt insbesondere auf der Reitanlage. Die Platz- und Reitordnung ist einzuhalten.
- 4) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
 - a. Die Mitteilung von Anschriftenänderungen
 - b. Änderung der Bankverbindung
 - c. Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind.

Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziffer 4 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegeng gehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

- 5) Sämtliche Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, sind zur Beitragszahlung verpflichtet. (§ 10)



§ 9 Beiträge

- 1) Die jährlichen Mitgliedsbeiträge sind im Voraus zu leisten.
Neue Mitglieder, die im 1. Halbjahr aufgenommen werden, zahlen den vollen Jahresbeitrag.
Neue Mitglieder, die im 2. Halbjahr aufgenommen werden, zahlen den halben Jahresbeitrag.

Der Anlagennutzungsbeitrag für Mitglieder, die die Reitanlage nutzen, sowie der Voltigierbeitrag werden jeweils quartalsweise im Voraus fällig.

Bei neu aufgenommenen Mitgliedern wird mit dem ersten Beitragseinzug eine Aufnahmegebühr fällig.

Teilnutzungen und Sonderregelungen müssen mit einem Vorstandsmitglied abgesprochen werden.
- 2) Die Höhe der Beiträge sowie der Aufnahmegebühr setzt die Mitgliederversammlung fest.

Eine Abänderung der Beiträge während eines laufenden Kalenderjahres mit sofortiger Wirkung ist durch eine außerordentliche Hauptversammlung jederzeit zulässig.
- 3) Mitgliedsbeiträge sind zum 01. Januar eines Kalenderjahres fällig, quartalsweise erhobene Beiträge sind zum 01. Januar, 01. April, 01. Juli sowie 01. Oktober eines Kalenderjahres fällig; sie werden grundsätzlich im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen.
Fallen diese Termine nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauffolgenden Bankarbeitstag.
Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.
Der Verein zieht die Beiträge, Gebühren und gegebenenfalls Umlagen nach § 11 unter Angabe seiner Gläubiger-ID DE 19ZZZ00001189623 und der Mandatsreferenz (interne Vereins-Mitgliedsnummer) ein.

Durch schriftlichen Antrag beim Vorstand kann im Einzelfall eine hiervon abweichende Zahlungsregelung vereinbart werden.
- 4) Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrags keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche in Zusammenhang mit der Beitragseinziehung sowie evtl. Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.

Beiträge sind eine Bringschuld. Sie werden im Voraus fällig und sind jährlich, bzw. vierteljährlich (Anlagennutzer) zu zahlen. Aufnahmegebühr und Umlagen sind ebenfalls eine Bringschuld. Es werden zwei Mahngänge durchgeführt, erfolgt keine Zahlung oder bei Verweigerung entscheidet der Vorstand ob der Rechtsweg beschritten wird oder das Mitglied nach § 12 ausgeschlossen wird. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- 5) Der Vorstand kann unverschuldet in Not geratenen Mitgliedern die Zahlung der Aufnahmegebühr und der Beiträge stunden, in besonderen Fällen auch ganz oder teilweise erlassen.
- 6) Der Einzug des Beitrages für „nicht geleistete“ Arbeitsstunden des Vorjahres erfolgt wie unter § 9 Abs.3) und nach Maßgabe des § 8 Abs.2, jeweils bis spätestens zum 15. Januar eines jeden Jahres.



§ 10 Umlagen

- 1) Die Mitgliederversammlung kann in besonderen Fällen die Erhebung einer Umlage anordnen und den Kreis der hierfür zahlungspflichtigen Mitglieder bestimmen.
- 2) § 10 Abs. 3,4 und 5 gelten entsprechend.

§ 11 Austritt

- 1) Der Austritt eines aktiven oder passiven Mitglieds kann nur zum Ende des Kalenderjahres erfolgen. Die Austrittserklärung muss bis spätestens 30.10. eines Jahres dem Vorstand schriftlich zugegangen sein.
- 2) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche aus der Mitgliedschaft sich ergebende Rechte und Ansprüche an den Verein, sein Vermögen und seine Einrichtungen.
- 3) Ein Überwechseln von der aktiven zur passiven Mitgliedschaft kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Es muss mindestens ein Monat vor Ende des Kalenderjahres dem Vorstand angezeigt werden. Der Vorstand ist jedoch berechtigt, in Härtefällen eine abweichende Regelung zu treffen.

§ 12 Ausschluss

- 1) Vorstand und Ausschuss sind berechtigt, auf Antrag des Vorstandes die Ausschließung eines Mitglieds nach dessen Anhörung zu beschließen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist.
Dies ist insbesondere der Fall, wenn ein Mitglied durch sein Benehmen den Ruf des Vereins schädigt oder das Einvernehmen des Vereins stört:
 - a) grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins, sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane
 - b) schwere Schädigung des Ansehens des Vereins
 - c) unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins
 - d) Nichtzahlung der Mitglieder- oder Anlagennutzungsbeiträge nach zweimaliger Mahnung
- 2) Über die Ausschließung beschließen Vorstand und Ausschuss in geheimer Abstimmung mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit der Anwesenden. Die Entscheidung ist endgültig und dem Betroffenen mitzuteilen. Ein Rechtsmittel hiergegen ist nicht gegeben.

§ 13 Ehrungen

- 1) Für besondere Verdienste um den Verein und um den Reitsport können die Mitglieder geehrt werden.
- 2) Die Ernennung eines Ehrenmitgliedes erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.



§ 14 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der Ausschuss
- c) die Mitgliederversammlung

§ 15 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden sowie dem Kassier und dem Schriftführer.
- 2) Der 1. und 2. Vorsitzende und der Kassier sind für sich allein gesetzlicher Vertreter des Vereins im Sinne des bürgerlichen Rechts. Alle drei können durch einstimmig gefassten Beschluss des Vorstandes und des Ausschusses ermächtigt werden, in besonderen Fällen ohne vorherige Anhörung Entscheidungen zu treffen.
- 3) Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die ordentliche Mitgliederversammlung in offener oder geheimer Abstimmung.
- 4) Der Vorstand wird von der Versammlung auf 2 Jahre gewählt.
- 5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ist der Vorstand befugt, bis zur Beendigung des laufenden Geschäftsjahres einen Nachfolger einzusetzen. Scheidet während seiner Amtszeit der 1. oder 2. Vorsitzende aus, so kann eine Nachwahl stattfinden; sie muss innerhalb von 4 Wochen stattfinden, wenn mehr als die Hälfte der Vorstands- u. Ausschussmitglieder ausscheiden.
- 6) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 2 Nr. 26a EStG beschließen.
- 7) Der Vorstand ist berechtigt, nach vorheriger Anhörung des Betroffenen, einem Mitglied die Benutzung der Reitanlage auf eine unbestimmte Zeit zu untersagen, wenn sich ein Mitglied grober Verstöße gegen die Bahnordnung oder Anweisung des Vorstandes schuldig gemacht hat. Der Beitragsanspruch des Vereins wird hierdurch nicht berührt.

§ 16 Ausschuss

- 1) Der Ausschuss besteht aus:
 - a) den aktiven/passiven Vereinsmitgliedern sowie den Leitern der Abteilungen
 - b) dem Jugendleiter
- 2) Der Ausschuss wird von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt.
- 3) Der Jugendleiter wird von der Jugendvollversammlung gewählt.



§ 17 Vorstandssitzung

- 1) Die Einberufung des Vorstandes und des Ausschusses erfolgt durch den Vorsitzenden, so oft dieser es für erforderlich hält und bei dessen Verhinderung von dem Stellvertreter einzuberufen.
- 2) Er ist beschlussfähig, wenn alle Vorstands- Ausschussmitglieder eingeladen sind.
- 3) Der Vorstand beschließt mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 18 Kassenwart

- 1) Der Kassenwart hat die Kassengeschäfte zu erledigen.
- 2) Er hat mit Ablauf des Geschäftsjahres die Kassenbücher abzuschließen und die Abrechnung den Kassenprüfern (§28) zur Überprüfung vorzulegen.

§ 19 Schriftführer

- 1) Der Schriftführer besorgt den Schriftverkehr und die Protokollführung in Vorstands-/ Ausschusssitzungen und Mitgliederversammlungen.
- 2) Protokolle muss er gemeinsam mit dem 1. und 2. Vorsitzenden unterzeichnen.

§ 20 Beisitzer

Beisitzer werden vom Vorstand ernannt und können zu allen Aufgaben herangezogen werden.

§ 21 Abteilungen

- 1) Die Durchführung des Reit- und Voltigierbetriebes ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen.
- 2) Für die Bearbeitung der Jugendangelegenheiten ist die Vereinsjugend zuständig. Die Vereinsjugend wird gemäß einer von der Jugendvollversammlung beschlossenen Jugendordnung tätig.
- 3) Die Abteilungsausschüsse sind selbstständig und arbeiten fachlich unter eigener Verantwortung. Alle Beschlüsse sind zu protokollieren und soweit sie über den Rahmen der Abteilungszuständigkeit hinausgehen, unverzüglich dem Vorstand vorzulegen. Diesem steht ein Widerspruchsrecht zu. Macht er von diesem Gebrauch, so unterbleibt die Ausführung des Beschlusses.
- 4) Sofern Abteilungen mit Zustimmung des Vorstandes eigene Kassen führen, unterliegen diese der Prüfung durch den Vereinskassier und die Kassenprüfer.



§ 22 Ordentliche Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins.
- 2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden. Sie soll im Viertel des Jahrs stattfinden.
- 3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung muss schriftlich für auswärtige Mitglieder, ansonsten durch das Jettinger Mitteilungsblatt mindestens 4 Wochen vor dem Versammlungstermin erfolgen. Sie muss die Tagesordnung enthalten und vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden erfolgen.
- 4) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 2 Wochen vor der Versammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen. In besonderen Fällen ist der Vorstand berechtigt, mit 2/3-Mehrheit zu beschließen, dass über einen Antrag nur die aktiven Mitglieder abstimmen können.

§ 23 Inhalt der Tagesordnung

- 1) Die Tagesordnung muss enthalten:
 - a) Bericht des 1. Vorsitzenden
 - b) Bericht des Schriftführers
 - c) Bericht des Kassenwartes
 - d) Bericht der Kassenprüfer
 - e) Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - f) Beschlussfassung über Anträge
 - g) Wahlen
 - h) Festsetzung von Fälligkeit und Höhe von Aufnahmegebühren, der Jahresbeiträge und einer etwaigen Umlage.
 - i) Verschiedenes
- 2) Die Mitgliederversammlung beschließt außerdem über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.

§ 24 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit nicht die Satzung ein anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder die von diesem beauftragten Leiter(s) der Mitgliederversammlung. Bei Anträgen mit Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins sind zur Annahme $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 2) Sofern das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen, erfolgt die Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- 3) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen.
- 4) Kinder und Jugendliche haben kein Stimmrecht, sie können auch nicht zu Mitgliedern des Vorstandes oder zu Kassenprüfern gewählt werden.



§ 25 Außerordentlich Mitgliederversammlung

- 1) Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- 2) Auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/10 aller Mitglieder muss der Vorstand unter Angaben der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen.
- 3) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.
- 4) Wird nicht die erforderliche Mehrheit der Mitglieder von 1/10 nicht erreicht, muss eine zweite Mitgliederversammlung erfolgen, in der es nicht mehr auf die Anzahl der teilnehmenden Mitglieder ankommt.

§ 26 Kassenprüfer

Die Kontrolle der Rechnungsführung obliegt den von der Mitgliederversammlung dazu bestellten zwei Kassenprüfer. Diese geben dem Vorstand Kenntnis von dem jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfung und erstatten den Mitgliederversammlung Bericht. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 27 Haftpflicht

Für die aus dem Reitbetrieb entstehenden Schäden und Sachverluste auf der Reitanlage und in dem Räumen des Vereins haftet der Verein den Mitgliedern gegenüber nicht.

§ 28 Persönlichkeitsrechte, Datenschutz

- (1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, Emailadresse, sein Geburtsdatum und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden vom Kassenwart, Vorstand oder Schriftführer auf seinem privaten passwortgeschützten PC gespeichert, bzw. auf „pro-Winner“, einer online geführten Vereins-Software, die für die o.g. Personen zugänglich ist, verwaltet. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Vorstandmitglieder sowie Abteilungsleiter des Vereins sind im Rahmen geltender Beschlüsse des Vorstandes befugt, personenbezogene Daten des Mitglieds ausschließlich und alleine für Vereinszwecke auf privaten passwortgeschützten PC's zu verarbeiten. Das Mitglied stimmt dieser Art und Weise der Verarbeitung durch seine Mitgliedschaft im Verein zu. Diese Zustimmung kann jederzeit durch schriftlichen Widerruf an den Vorstand widerrufen werden. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden vom Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefon- und Emailadressen einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, dass der Verarbeitung entgegensteht.
- (2) Der Verein informiert über soziale Medien und auf seiner Internetseite www.rv-jettingen.de regelmäßig über besondere Ereignisse. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Internetseite des Vereins entfernt.
- (3) Beim Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds archiviert. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die



- (4) Kassenverwaltung betreffen, werden gemäss der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre nach dem Austritt durch den Vorstand aufbewahrt.
- (5) Als Mitglied des Württembergischen Landessportbund e.V. (WLSB) ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Vor- und Nachname, das Geburtsdatum, das Geschlecht, ausgeübte Sportarten und die Vereinsmitgliedsnummer.

§ 29 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, die sonstige Beschlüsse nicht fasst
 - mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind und $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder der Auflösung zustimmen.Die Mitgliederversammlung, die dies beschließt, muss gleichzeitig einen Liquidator oder mehrere Liquidatoren bestellen.
- 2) Zur Beschlussfassung bedarf es der Ankündigung durch eingeschriebene Briefe an alle erreichbaren stimmberechtigten Mitglieder und Einhaltung einer Frist von einem Monat § 26 ist zu beachten.
- 3) Sind mehrere Liquidatoren bestellt, so beschließen diese mit einer Stimmenmehrheit, falls Die Mitgliederversammlung keine andere Anordnung trifft.
- 4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Jettingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 30 Gültigkeit dieser Satzung

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 20.01.2023 beschlossen und tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.